



## Aufnahmebogen zum Behandlungsvertrag

Tierklinik Alt-Sammit Inhaber: A.Kleinpeter

Wir benötigen einige Angaben von Ihnen und Ihrem Pferd. Diese Daten werden in unserer EDV gespeichert und unterliegen der strengen ärztlichen Schweigepflicht.

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Auftraggeber/Einlieferer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sind Sie Mitglied in der Tierseuchenkasse ?  ja  nein

Das Pferd wurde überwiesen von Tierarzt: \_\_\_\_\_

Haustierarzt ist: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Pferd

Name: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  Stute  Wallach  Hengst

Ident.-Nr./Lebens-Nr: \_\_\_\_\_

Das aufgeführte Pferd ist laut Pferdepass zur Schlachtung bestimmt:  ja  nein  
(siehe Equidenpass Seite 39)

Krankenversicherung:  OP-Versicherung:  Haftpflichtversicherung:

Medikationen in den letzten 6 Wochen:  ja  nein

Frühere Operationen oder Krankheiten:  ja  nein

Wie steht Ihr Pferd zu Hause?  Spänebox  Strohbox  Koppel / Offenstall

Untugenden:  keine  folgende

**Bitte haben Sie auch dafür Verständnis, dass wir für KfZ-Schäden, Schäden an Anhängern, Diebstahl von Anhängern, Verlust von Halftern, Decken etc. keine Haftung übernehmen können.**



## Sehr geehrter Patientenbesitzer,

Wir bitten Sie zu überprüfen, ob im Pass Ihres Pferdes der Arzneimittelanhang ausgefüllt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, entweder bei „zur Schlachtung bestimmt“ oder bei „nicht zur Schlachtung bestimmt“ zu unterzeichnen und dies entsprechend vom Tierarzt gegenzeichnen zu lassen.

## Soll Ihr Pferd in unserer Klinik operiert werden, so ist die Vorlage des Passes zwingend erforderlich!

Im folgenden finden Sie einige Informationen zum Arzneimittelgesetz und zum Arzneimittelanhang im Equidenpass:

### Arzneimittelanhang:

Pferde gelten in der EU immer noch als lebensmittelliefernde Tiere, genau so wie Schweine und Kühe. Die EU muß den Verbraucherschutz gewährleisten und daher gelten strenge Bestimmungen. Der Besitzer hat aber die Möglichkeit zu entscheiden, ob sein Pferd "zur Schlachtung bestimmt" oder "nicht zur Schlachtung bestimmt" ist. **Wenn nichts eingetragen ist, gilt automatisch das Pferd als Schlachtpferd.** Ein Schlachtpferd kann man jederzeit zu einem Nichtschlachtpferd umändern - die Entscheidung "nicht zur Schlachtung" ist aber endgültig - sie kann nicht rückgängig gemacht werden. •Die Eintragung als Schlachtpferd geht mit weitreichenden Konsequenzen einher. Lebensmittelliefernde Tiere, zu denen das Schlachtpferd gehört, dürfen viele bewährte Arzneimittel nicht erhalten. Die optimale Notfallversorgung kann somit unter Umständen nicht gewährleistet werden. Weiterhin muss bei jeder tierärztlichen Behandlung der Equidenpass vorgelegt werden, da bestimmte Arzneimittel im Pass eingetragen werden müssen. Für die angewendeten und abgegebenen Medikamente wird vom Tierarzt ein Anwendungs- und Abgabebeleg ausgestellt. Weiterhin hat der Tierhalter (z.B. der Reitstallbesitzer) ein Bestandsbuch für die zur Schlachtung bestimmten Pferde zu führen. Das Bestandsbuch muss gebunden sein, so dass keine Seiten entfernt werden können. Es muss inklusive der Anwendungs- und Abgabebelege 5 Jahre aufbewahrt werden, die Verantwortung für das Bestandsbuch liegt beim Tierhalter.

### In diesem Buch muss folgendes vermerkt werden:

- Identität der behandelten Tiere
- das angewendete Arzneimittel
- Art der Verabreichung und verabreichte Menge
- Nummer des Anwendungs- und Abgabebeleges des Tierarztes
- Datum der Anwendung und Nachbehandlungen
- Wartezeit in Tagen
- Standort während der Behandlung und der Wartezeit
- Name der Person, die das Arzneimittel anwendet

Bei Pensionspferdehaltung muß dem Stallbetreiber der entsprechende Arzneimittelabgabe-Beleg ausgehändigt werden. Diese Belege erhält einmal der Besitzer und einen Durchschlag behält der Tierarzt. Die Führung eines solchen Bestandsbuches kann von Amtstierärzten stichprobenartig überprüft werden.



## **Nicht Schlachtpferd**

### Vorteile

- alle Medikamente können eingesetzt werden
- Tierarzt muß keine medikamentösen Anwendungen eintragen
- es muß kein Bestandsbuch geführt werden

### Nachteile

- diese Entscheidung ist nicht rückgängig zu machen
- der Eigentümer kann nicht mehr selbst entscheiden, ob und wann das Pferd getötet wird. Eine sogenannte Nottötung verlangt einen vernünftigen Grund und das Einverständnis eines Tierarztes
- die Entsorgung des toten Tieres ist mit zusätzlichen Kosten verbunden

## **Schlachtpferd**

### Vorteile

- der Besitzer entscheidet alleine, wann sein Pferd getötet wird
- schlachten ist aber keine Pflicht, Einschläfern ist auch möglich
- die Umänderung in "nicht zur Schlachtung bestimmt" ist jederzeit möglich

### Nachteile

- nur bestimmte Arzneimittel dürfen angewendet werden
- jede Arzneimittelanwendung muss dokumentiert werden
- der Tierhalter ist zum Führen eines Bestandsbuches verpflichtet
- jeder Abgabebeleg ist eine tierärztliche Bescheinigung und wird laut GOT mit 5,72 € netto abgerechnet



## Merkblatt für Tierbegleitpersonen bei Untersuchungen mit Röntgenstrahlung am Tier

(entspr. Anlage 10 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde)

Tierklinik Alt Sammit  
Lerchenweg 1a  
18292 Alt Sammit

Tierarzt: \_\_\_\_\_

Name der Tierbegleitperson: \_\_\_\_\_

(**Definition:** Tierbegleitpersonen sind einwilligungsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeiten freiwillig ein Tier begleiten, an dem in Ausübung der Tierheilkunde ionisierende Strahlung angewendet wird.)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Tier

Name: \_\_\_\_\_ Tierart: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  Männlich  Weiblich

Alter: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Bei Ihrem Tier ist eine Röntgenuntersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung wird Röntgenstrahlung angewendet. Daher ist eine Exposition (Mitbestrahlung) der anwesenden Personen nicht auszuschließen.

Für die im Falle Ihres Tieres durchgeführte Strahlenanwendung liegt Ihre eigene Strahlenexposition bei ca. 0,01 mSv.

Verschiedene Maßnahmen - wie das Anlegen von Strahlenschutzkleidung und die Position beim Festhalten des Tieres - sollen Ihre Strahlendosis so niedrig wie möglich halten. Folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Arztes und des Untersuchungspersonals.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt des Merkblattes zur Kenntnis genommen wurde.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tierbegleitperson Strahlenschutzverantwortlicher / Strahlenschutzbeauftragter /  
Tierarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz





## ABRECHNUNGSINFORMATION

## Bitte aufmerksam lesen!

Bitte haben Sie Verständnis, dass alle Behandlungen, Leistungen und Abgaben von Medikamenten grundsätzlich nicht auf offene Rechnungen erfolgen können. Sie erhalten nach Abschluss der Behandlungen eine detaillierte Kostenaufstellung entsprechend der Gebührenordnung GOT für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. IS. 1691ff) Ausgabe 08. Juli 2008.

Die Berechnung erfolgt nach erbrachten Leistungen, verwendeten Medikamenten, Laborkosten und dem stationären Aufenthalt.

Vorab-Informationen zu den entstandenen Kosten während eines stationären Aufenthaltes können Sie telefonisch unter 038457/50777 oder per Mail: info@tierklinik-alt-sammit.de vor Abholung des Pferdes erfragen.

Die Begleichung des Rechnungsbetrages erfolgt in Bar, per EC Karte (mit Pin), Mastercard, Visa oder American Express bei Abholung des Pferdes.

Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Die dazu notwendigen Informationen erhalten Sie in der Tierklinik. Eine Ratenzahlung muss vorher angemeldet werden.

Alle Ihnen übermittelten Preisinformationen sind Netto-Beträge. Hierzu kommt die in Deutschland gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Kunden mit Wohnsitz im Ausland zahlen bei Abholung den reinen Nettobetrag. Die jeweilig gültige Mehrwertsteuer entrichten Sie bitte in Ihrem Heimatland. Wir bitten vorab um eine gültige VAT- Nummer.

### Kosteninformation

Die Kostenvorinformation ist eine Information zu den mindestens anfallenden Kosten einer Notfallbehandlung, Behandlungen und Operationen. Diese spiegelt nicht den möglichen Rechnungsendbetrag der Behandlung wieder. Wenn Sie eine Kostenvorinformation wünschen, können Sie diese bei dem behandelnden Tierarzt der Tierklinik erfragen.

- im Falle von geplanten Untersuchungen/Operationen können Sie sich einen Kostenvoranschlag erstellen lassen.
- Kostenvoranschläge sind grundsätzlich Netto-Beträge, hierzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
- Laborkosten sind grundsätzlich nicht in einem Kostenvoranschlag berücksichtigt.
- Sie können uns auch Ihrerseits ein mögliches Behandlungsbudget vorgeben.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klinikmitarbeiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde



## Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Patientenbesitzer,

bitte nehmen Sie sich etwas Zeit und lesen Sie die folgenden Ausführungen genau. Sollten Sie Fragen dazu haben, oder wünschen Sie ein persönliches Gespräch mit unseren Tierärzten dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter.

### § 1 Anwendbarkeit

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klinik und deren Mitarbeiter als Auftragnehmer (AN) einerseits und dem Auftraggeber (AG) andererseits.
  - 1a. Die Behandlung und Unterbringung des eingestellten Tieres erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Aufnahmebogens und den nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Tierklinik.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für den AG Vertragsbestandteil, wenn der Praxisinhaber bei Vertragsschluss den Halter ausdrücklich darauf hinweist oder wenn der AG durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses oder auf der offiziellen Homepage auf sie hinweist.
  - 2a. Der Einlieferer ist verpflichtet, bei der Einlieferung des Tieres den Aufnahmebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn bezüglich einzelner Punkte keine Auskunft gegeben werden kann, ist dies ebenfalls im Aufnahmebogen kenntlich zu machen.
3. Die Klinik verschafft dem AG die Möglichkeit in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.
  - 3a. Der Einlieferer versichert, dass er selbst Eigentümer des oben genannten Pferdes ist oder dass der Patienteneigentümer ihn mit der Einlieferung des oben genannten Patienten beauftragt hat, er mit der Behandlung des Tieres einverstanden ist und die aus der Behandlung entstehenden Kosten trägt. Der Name und die aktuelle Anschrift des Patienteneigentümers werden der Tierklinik Alt Sammit mitgeteilt.

### §2 Klinikbetrieb

1. Die Aufnahme erfolgt wochentags von 08.00 Uhr-19.00Uhr, für Notfälle jederzeit.
2. Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei Erstvorstellung Ihres Tieres personenbezogene Angaben für unsere Kundendatei aufnehmen müssen und diese in unserer Datenbank abspeichern.
3. Besuche der aufgenommenen Tiere sind Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 19.00Uhr und Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00Uhr möglich.
4. Ein Tier wird nur nach Terminvereinbarung heraus gegeben. Die Klinik ist nicht verpflichtet die Legitimität des Abholers zu überprüfen.
5. Aufnahme und Herausgabe des Tieres finden an der Klinik statt. Sobald das Tier wieder aus der Klinik abgeholt wird, trägt das Verlade- und Transportrisiko (Verletzung oder Tod des Tieres) der AG.
6. Auskünfte über Patienten erteilt nur der zuständige Tierarzt und nur an den AG oder einem von Ihm bevollmächtigte dritte Person. Außerdem ist der AG selbst für die Einziehung der gewünschten Informationen zuständig.
7. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubniss des jeweiligen zuständigen Tierarztes ist verboten.
8. Zur Sicherheit Ihres Pferdes und des Klinikpersonals setzten wir bei entsprechenden Untersuchungen eine Sedation ein. Diese bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den Patientenbesitzer sowie deren Beauftragten. In Fällen von hartnäckiger Widersetzlichkeit Ihres Pferdes gegenüber unseren Mitarbeitern kann eine entsprechende Untersuchung und Behandlung in der Klinik ablehnt werden.
9. Ich bin damit einverstanden, dass das Pferd im Falle eines Therapienotstandes mit Arzneimitteln behandelt wird, die nicht für die Anwendung bei Pferden oder anderen Lebensmittel liefernden Tieren zugelassen sind. Mir ist bekannt, dass eine Verwendung des o. g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz darstellt und als Straftat geahndet werden kann. In diesem Falle versichere ich, dass das in die Pferdeklinik Alt Sammit eingewiesene Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt wird.



### § 3 Rechte und Pflichten des Halters

1. Der AG ist verpflichtet, Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Aufnahme oder bei Bedarf schon vor der Aufnahme dem AN bekannt zu geben.
2. Der AG ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den AN das Tier wieder entgegen zu nehmen.
3. Der Patienteneigentümer ist verpflichtet, das Tier nach Aufforderung durch die Tierklinik Alt-Sammit unverzüglich abzuholen. Sofern der Eigentümer das Tier nach schriftlicher Aufforderung durch die Tierklinik Alt-Sammit nicht innerhalb von 10 Tagen abgeholt, ist die Tierklinik Alt-Sammit berechtigt, das Tier bis zur Abholung in einer geeigneten Stallung unterzubringen und versorgen zu lassen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgen betragen nach Ablauf der zur Abholung gesetzten Frist 25€ netto für jeden Kalendertag und sind vom Auftraggeber an die Tierklinik Alt-Sammit zu zahlen.

### §4Rechte und Pflichten des Klinikinhabers

1. Der zuständige Tierarzt der Klinik behandelt das Tier nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst.
2. Der zuständige Tierarzt der Klinik ist berechtigt, die aus tierärztlicher Sicht erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Operationen oder sofortige Tötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder Eigentümers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen. Der Maßstab für das pflichtgemäße Ermessen ergibt sich aus Absatz 1.
3. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung einer Operation, Minderung des Honorars und Schadensersatz, letzteres auch im Hinblick auf etwaige Folgeschäden. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht des BGB.

### §5 Haftung

1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseres Vertreters oder Erfüllungshilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Von der vorstehenden Freizeichnung unberührt bleibt ferner die Haftung des AN für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung und den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf bzw. solche, deren Verletzungen die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Halter des Tieres für vom Tier verursachte Schäden weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Die Haftung für die Führung der Aufsicht über das Tier für Schäden am Tier während der Obhut ist auch vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem AG beschränkt. Bei tierärztlichen Eingriffen wie Gelenks-, Sehnenscheiden-, Gefäß- oder Organpunktionen sowie bei endoskopischen Eingriffen kann es trotz fachgerechter Durchführung zu Komplikationen kommen. In Einzelfällen können infektiöse, allergische oder sonstige Folgeerkrankungen sowie Thrombosen auftreten.
3. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch irgendwelche anderen Umstände entstehenden Schäden oder Verlust an Tieren haftet die Klinik nicht. Von eventuellen ANsprüchen Dritter gegen die Klinik stellt der Auftragsgeber der Klinik frei. Die Haftung für einen Schaden, die die Klinik als Tierhüter treffen könnte, wird unter Beachtung des §11,Ziff.7 AGBG ausgeschlossen. Die Klinik haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen etc. Transportfahrzeuge, die auf dem Klinikgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Klinik haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Fahrzeugen oder Anhängern.
4. Im Zusammenhang mit der Untersuchung ihres Patienten und den dazu notwendigen Sedationen, Lokalanästhesien der entsprechenden Organsysteme bedarf es keiner weiteren Zustimmung Ihrerseits. Dies gilt ebenfalls für invasive Untersuchungsmethoden wie Punktion von Gelenken, Sehnenscheiden, Gefäßen und weiteren Organen, wie zum Beispiel; Bauchhöhlenpunktion, rektale - und vaginale Untersuchungen, Untersuchung der Maulhöhle mit auflegen eines Maulgatters. Für daraus entstehende Schäden haftet die Tierklinik nicht.



5. Sollte bei Ihrem Pferd eine Operation durchgeführt werden verweisen wir auf das Formular "Informationsblatt allgemein und spezielle Operation" welches Sie bitte vor der Operation lesen und unterschreiben. Ohne Unterschrift kann eine Operation nicht durchgeführt werden. Sollten Sie noch Fragen haben zu den Untersuchungen oder Operationen, sind unsere Tierärzte gerne bereit ein Aufklärungsgespräch mit Ihnen zu führen.
6. Die Tierklinik Alt-Sammit hat den Patienteneigentümer bzw. den den Patienteneigentümer vertretenden Einlieferer über Art und Weise der beabsichtigten Behandlung des Tieres und damit einhergehende Risiken aufgeklärt (schriftlich oder mündlich). Der Patienteneigentümer /Einlieferer bestätigt die erfolgte Aufklärung sowie, dass seinerseits bestehende Fragen zur Behandlung ausreichend beantwortet wurden. Soweit sich typische Risiken/Komplikationen realisieren, sind Schadensersatzansprüche gegenüber der Tierklinik Alt-Sammit ausgeschlossen.
7. Über Allgemeine Operationsrisiken kann der Besitzer sich im Aushang informieren. Der AG wurde über spezielle Operationsrisiken in einem Informationsblatt entsprechend der spez. Operation aufgeklärt.

## **§6. Kosten /Nebenkosten**

1. Die Futter- und Unterstellkosten berechnen sich nach den zurzeit gültigen Tagessätzen. Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes sind die Behandlungs- und Unterstellkosten sowie die sonstigen Auslagen nach der Gebührenordnung des AN sofort zu entrichten und zwar bei Abholung des Tieres. Dem AN steht bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten aus dem Behandlungsvertrag ein Pfandrecht an dem Tier zu. Insbesondere ist der AN berechtigt bei Zahlungsverweigerung oder durch Zahlungsverzug eine Verwertung des Tieres durch Versteigerung vorzunehmen.
2. Die voraussichtlichen Kosten für Untersuchung und Behandlung des Tieres sind nur Schätzungen des Tierarztes aus der zum Zeitpunkt der Schätzung abgegebenen Sicht. Sie sind daher nicht verbindlich. Bei längerem als dreiwöchigen Klinikaufenthalt wird nach dieser Zeit eine Angemessene Anzahlung fällig.
3. Bei Behandlung können Vorab,- oder Zwischenzahlungen berechnet werden. Es werden nur Barzahlungen, EC-Karte oder Kreditkarte akzeptiert. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.

## **§7. Tötung des Tieres**

Stirbt ein Tier in der Klinik, so gelten bezüglich der Beseitigung des Tierkörpers die veterinär-rechtlichen Bestimmungen und es wird auf Kosten des Tierbesitzers entsorgt. Bei toten Tieren ist die Klinik berechtigt Sektionen zu veranlassen.

## **§8. Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen ist Güstrow, soweit dies gesetzlich möglich ist.

## **§9 DL-Info**

1. Klinikinhaber: Herr André Kleinpeter, das Unternehmen wird beim
2. Kontaktdaten: Lerchenweg 1a, 18292 Alt-Sammit, Telefon: 03845750777- Mail: info@tierklinik-alt-sammit.de
3. Approbationsbehörde
4. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
Finanzamt Güstrow unter der St. Nr. 086/299/08634 geführt.
5. Gesetzliche Berufsbezeichnung: Mitglied der Landestierärztekammer
6. Berufsrechtliche Regelung: Bundestierärzterverordnung
7. Preisangaben: Die Vergütung tierärztlicher Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.07.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2008 (BGBl. IS.1105 ff)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Information gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und akzeptiere die Zahlungs- und Behandlungsbedingungen.

Pferd: \_\_\_\_\_

DE Nummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Druckbuchstaben:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: